

ZPO) möglich. Der Gerichtsvollzieher kann dann beim gesetzlichen Rentenversicherungsträger, dem Bundesamt für Finanzen und dem Kraftfahrt-Bundesamt Informationen einholen, die bei der Durchführung einer Forderungspfändung in künftige Rentenansprüche, Kontenpfändungen oder zur gezielten Sachpfändung in Fahrzeuge des Schuldners verwendet werden können.

4. Gewahrsam als besondere Voraussetzung der Sachpfändung

Der Gewahrsam ist eine besondere Voraussetzung der Pfändungsvollstreckung, d. h., **der Schuldner muss den alleinigen Gewahrsam an den zu pfändenden beweglichen Sachen haben.**

Gewahrsam ist also die tatsächliche Herrschaft (Gewalt) über einen Sachgegenstand i. S. d. § 854 BGB (unmittelbarer Besitz). Keinen Gewahrsam haben gem. § 868 BGB der mittelbare Besitzer, z. B. der Vermieter, Verpächter, Verpfänder; ferner der Besitztidiener gem. § 855 BGB, z. B. Gewerbegehilfen, Hausangestellte, Kellner, Boten.

Die Pfändung beweglicher Sachen darf nicht weiter ausgedehnt werden, als zur Deckung der beizutreibenden Geldbeträge und der Kosten der Zwangsvollstreckung erforderlich ist. Die Pfändenden hat zu unterbleiben, wenn sich von der Verwertung der zu pfändenden Gegenstände ein Überschuss über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten lässt (vgl. § 803 ZPO). Unbeschadet der klaren Regelung in § 803 Abs. 2 ZPO sollte sich der Gläubiger nicht ohne Weiteres von der Aussage des Gerichtsvollziehers/Vollziehungsbeamten, die Pfändung würde einen Überschuss über die Kosten nicht erwarten lassen, leichtfertig abbringen lassen. Über das Medium der Internetversteigerung (§ 814 ZPO bzw. landesrechtliche Regelung im Verwaltungsvollstreckungsgesetz) existiert zwischenzeitlich ein Gebrauchtwarenmarkt, der eine Veräußerung gebrauchter Gegenstände mit ihrem Verkehrswert erlaubt. Außerdem erlaubt das Internet aufgrund der Vielzahl von Angeboten auch eine sachgerechte Bewertung der Gegenstände. Auf diese Möglichkeit sollte der Vollziehungs-/Vollstreckungsbeamte hingewiesen werden. Letztlich besteht im Rahmen der „anderweitigen Verwertung“ nach § 825 ZPO auch die Möglichkeit, die Übernahme des entsprechenden Gegenstandes zu einem Anrechnungspreis anzubieten, der über den Kosten liegt, um anschließend den gepfändeten Gegenstand auf eigene Rechnung zu verwerten.



4. Gewahrsam als besondere Voraussetzung der Sachpfändung



Weitere ergänzende Ausführungen zur Anbringung von Pfandzeichen (Pfandsiegel und Pfandanzeigen) können den folgenden Dienst- und Geschäftsanweisungen entnommen werden:

GVGA	→ Anhang 14: § 132 Abs. 2 und 3, § 135 Abs. 1, § 152 Abs. 2
VollzA	→ Anhang 20: Abschnitt 44
Da-VB-KKV	→ Anhang 30: § 25
Verwaltungs- vollstreckungsgesetze der Bundesländer	→ Anhang 17a – 17p

Sachen, die der gesetzliche Vertreter des Vollstreckungsschuldners für diesen im unmittelbaren Besitz hat, gelten als im Gewahrsam des Schuldners. Der Gewahrsam eines Dritten ist gem. § 809 ZPO zu beachten.

Voraussetzung für die Durchsetzbarkeit eines Vollstreckungsbescheides, Urteils oder vollstreckbaren Leistungsbescheides ist, dass nur gegen den Schuldner und in dessen Herrschaftsbereich in die in seinem alleinigen Gewahrsam befindlichen Sachen zugegriffen werden darf.

Der Begriff Gewahrsam entspricht daher der Eigentumsvermutung des § 1006 BGB.

Gewahrsam des Schuldners:

Im Gewahrsam des Schuldners befinden sich alle beweglichen Gegenstände, die in äußerlich erkennbarer Weise seinem Lebens- und Machtbereich unterliegen, durch den sie nach der Verkehrsauffassung als sein Vermögen ausgewiesen sind (LG Frankfurt vom 17. Dezember 1987 – 2/9 T 976/87 – MDR 1988, 504 = NJW – RR 1988 12 = DGVZ 1989, 61; vgl. auch Zöller, ZPO, 32. Auflage, § 808 Rn. 5).

Es ist demzufolge nicht Aufgabe des Gerichtsvollziehers oder Vollziehungs-/ Vollstreckungsbeamten die Eigentumsverhältnisse an den Vermögensgegenständen des Schuldners zu klären und Ermittlungen anzustellen.

Für die Rechtmäßigkeit des Vollstreckungszugriffs nach § 808 ZPO (bzw. gleichlautende Regelungen in den Verwaltungsvollstreckungsgesetze der Länder) genügt es, wenn sich das Vollstreckungsorgan vor dem Zugriff für überzeugt hält und nach der ihm äußerlich erscheinenden Sachlage auch halten darf, dass der Schuldner „**Alleingewahrsam**“ hat.

Liegt Gewahrsam vor, so muss das Vollstreckungsorgan pfänden. Argumente der Anwesenden wie Eigentumsvorbehalt, Sicherungsübereignung und Treuhand (Kommissionsware) sind daher unbeachtlich und dürfen die Sachpfändung nicht hindern.

Allerdings schränkt bereits der Mitgewahrsam eines Dritten die Möglichkeit des Zugriffs ein. Im Falle des Mitgewahrsams hat das Vollstreckungsorgan nach § 809 ZPO **die Zustimmung des Dritten einzuholen**. Mitgewahrsam liegt vor, wenn zwei oder mehrere Personen die tatsächliche Gewalt über eine Sache ausüben, ohne zueinander im Verhältnis des unmittelbaren Besitzers zum mittelbaren Besitzer zu stehen.

Gewahrsam Dritter und Mitgewahrsam:

Befinden sich zu pfändende Gegenstände im Alleingewahrsam oder Mitgewahrsam eines Dritten, darf ihre Pfändung nur durchgeführt werden, wenn der Dritte gem. § 809 ZPO zur Herausgabe der Sache bereit ist und ihrer Verwertung zustimmt. Die Erklärung des Dritten ist vorbehaltlos (unwiderruflich) zu dokumentieren, d. h., der Vollziehungs-/Vollstreckungsbeamte protokolliert den Sachverhalt und lässt den Dritten das Protokoll unterschreiben.

Als Gewahrsamsinhaber gilt jeder, der weder Gläubiger noch Schuldner ist und auch nicht für diese den Gewahrsam ausübt. Auch die Vollstreckungsbehörde (Vollstreckungsstelle) kann Dritter i. S. d. § 809 ZPO bzw. einer analogen Bestimmung sein, wenn aufgrund eines weiteren Vollstreckungsauftrages (Amtshilfersuchens) die im Gewahrsam befindliche Sache für einen anderen Gläubiger gegen den bisherigen Gläubiger gepfändet werden soll (vgl. Winterstein, Das Pfändungsverfahren des Gerichtsvollziehers, § 7 Rn. 100).

Bei Verweigerung der Zustimmung durch den Dritten ist der Herausgabeanspruch des Schuldners im Wege der Forderungspfändung (§ 847 ZPO) gegen den Dritten zu pfänden und die Herausgabe an den Vollziehungs-/Vollstreckungsbeamten anzuordnen. Im Fall der Weigerung des Dritten zur Herausgabe der Sache, ist das Klageverfahren gem. § 771 ZPO (Drittwiderrspruchsklage) einzuleiten. Der erwirkte Herausgabebetitel ist vom Gerichtsvollzieher (**nicht vom Vollziehungs-/Vollstreckungsbeamten**) gem. §§ 883, 886 ZPO zu vollziehen.

Gewahrsam bei Eheleuten und Lebenspartnern:

Für die Zwangsvollstreckung gegen Ehegatten und gegen eingetragene Lebenspartner stellt der **§ 739 Abs. 1 und 2 ZPO** die zentrale Vorschrift dar. Sie lautet:

4. Gewahrsam als besondere Voraussetzung der Sachpfändung

§

„(1) Wird zugunsten der Gläubiger eines Ehemannes oder der Gläubiger einer Ehefrau gemäß § 1362 BGB vermutet, dass der Schuldner Eigentümer beweglicher Sachen ist, so gilt, unbeschadet der Rechte Dritter, für die Durchführung der Zwangsvollstreckung nur der Schuldner als Gewahrsamsinhaber und Besitzer.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Vermutung des § 8 Abs. 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes zugunsten der Gläubiger eines der Lebenspartner.“

Das LPartG, das am 1. August 2001 in Kraft getreten ist hat im § 8 Abs. 1 folgenden Wortlaut:

§

„(1) Zugunsten der Gläubiger eines der Lebenspartner wird vermutet, dass die im Besitz eines Lebenspartners oder beider Lebenspartner befindlichen beweglichen Sachen dem Schuldner gehören. Im Übrigen gilt § 1362 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend.“

Die Eigentumsvermutungen des § 1362 BGB gelten grundsätzlich für alle Güterstände und auch für gleichgeschlechtliche Ehen. Sie werden insbesondere durch die Vereinbarung von Gütertrennung nicht außer Kraft gesetzt.

Da jedoch bei Gütergemeinschaft grundsätzlich alle Gegenstände Gesamtgut sind, also gemeinschaftliches Vermögen beider Ehegatten oder Lebenspartner (vgl. § 1416 BGB), greifen die Eigentumsvermutungen des § 1362 BGB nur ein, soweit Gegenstände nachgewiesenermaßen zum Vorbehalts- oder Sondergut und damit nicht zum Gesamtgut gehören. Die Vermutung des § 1416 BGB ist also stärker.

Sollen Sachen gepfändet oder herausgegeben werden, so ist der allein oder mitbesitzende Ehegatte oder Lebenspartner nicht Dritter i. S. d. §§ 809, 886 ZPO; vielmehr gilt der Ehegatte, Lebenspartner, der Vollstreckungsschuldner ist, als alleiniger Besitzer und Gewahrsamsinhaber. Damit ist bei nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern die Zwangsvollstreckung in die im Gewahrsam des Schuldners oder beider Ehegatten/Lebenspartner befindliche Sache zulässig (§ 1362 Abs. 1 BGB i. V. m. § 739 ZPO).

Die Gewahrsams- und Besitzvermutung des § 739 ZPO ist für die Zwangsvollstreckung unwiderlegbar. Das erscheint zunächst überraschend, entspricht aber dem sinnvoll ausgewogenen System des Vollstreckungsrechts. Die genauen Besitz- und Eigentumsverhältnisse bei Ehegatten oder Lebenspartnern sind nicht

transparent. Dem Gläubiger bleiben sie oft verschlossen. Die Gläubigerschutzvorschrift des § 739 ZPO ermöglicht im Rahmen der Eigentumsvermutungen des § 1362 BGB den schnellen Vollstreckungszugriff auf die beweglichen Sachen von Eheleuten oder Lebenspartnern. Die Vollstreckung steht aber unter dem Risiko, dass die gepfändete Sache dem Ehegatten oder Lebenspartner, also einem Dritten gehört. Dieser kann zwar nicht die Besitz- und Gewahrsamsvermutungen des § 739 ZPO angreifen, wohl aber die vorgreifliche Eigentumsvermutung aus § 1362 BGB widerlegen. Sofern der Vollstreckungsgläubiger nach Aufforderung die gepfändete Sache nicht freigibt, kann der nicht schuldende Ehegatte oder Lebenspartner sein Eigentum nur durch Drittwiderspruch und ggf. Drittwiderspruchsklage geltend machen.

Gelingt der Eigentumsnachweis, ist die gesetzliche Eigentumsvermutung widerlegt und damit die Zwangsvollstreckung des Gläubigers für unzulässig zu erklären oder von Amts wegen durch die Behörde aufzuheben (vgl. Hornung, KKZ 1981, 1).

§ 739 ist nicht anwendbar, wenn die Ehegatten oder Lebenspartner dauerhaft getrennt leben oder wenn es sich um Gegenstände des persönlichen Gebrauchs handelt. Das Getrenntleben braucht nicht ehefeindliche Gründe zu haben.

Weitere ergänzende Ausführungen über den Gewahrsam können den folgenden Dienst- und Geschäftsanweisungen (abgedruckt im Anhang) entnommen werden:

- GVGA** → **Anhang 14:**
§§ 70, 71, 82, 86, 88, 90, 102, 107, 109, 110, 116, 127
- VollstrA** → **Anhang 19:**
Abschnitt 27
- VollzA** → **Anhang 20:**
Abschnitt 43
- Da-VB-KKV** → **Anhang 30:**
§ 28

Keine Eigentumsvermutung bei nichtehelicher Lebensgemeinschaft (§§ 1006 Abs. 1 Satz 1, 1362 Abs. 1 BGB; §§ 739, 771 ZPO).

Der BGH hat mit Urteil vom 14. Dezember 2006 – IX ZR 92/05 – (DGVZ 2007, 20 = FamRZ 2007, 457 mit Anm. Bötcher = NJW 2007, 992 mit Anm. Merz = Rpfleger 2007, 211) wie folgt entschieden:

Die gesetzliche Vermutung, dass die im Besitz beider Ehegatten befindlichen beweglichen Sachen dem Schuldner allein gehören, ist auf die nichteheliche Lebensgemeinschaft **nicht** entsprechend anzuwenden.



5. Austauschpfändung (§§ 811a, 811b ZPO)

Die Entscheidung ist im Revisionsverfahren über eine Drittwiderspruchsklage ergangen. Die beklagte Gläubigerin hatte wegen titulierter Forderungen einen Pkw gepfändet. Der Schuldner lebte im Zeitpunkt der Pfändung mit der Klägerin nichtehelich zusammen. Die Drittwiderspruchsklage ist begründet, weil der Klägerin an dem Gegenstand der Zwangsvollstreckung ein die Veräußerung hinderndes Recht zusteht (§ 771 Abs. 1 ZPO). Das Miteigentum an dem Pkw ist ein solches Recht. Denn nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hatten der Schuldner und die Klägerin an dem erworbenen Fahrzeug von Anfang an Mitbesitz, weil sie damals schon zusammenlebten und das Fahrzeug gemeinsam nutzten. Auf dieser tatsächlichen Grundlage wird nach § 1006 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 1008 BGB vermutet, dass der Schuldner und die Klägerin mit der Erlangung des Mitbesitzes Eigenbesitzer geworden sind. Zu ihren Gunsten wird weiter vermutet, sie hätten bei Besitzübergabe unbedingtes Eigentum erlangt und seien während der Dauer ihres Besitzes Miteigentümer geblieben. Der Umstand, dass der Schuldner und die Klägerin im Verlauf des Rechtsstreits geheiratet haben, ändert die Beurteilung nicht. Nach § 1362 Abs. 1 Satz 1 BGB wird zwar zu Gunsten der Gläubiger des Mannes und der Frau vermutet, dass die im Besitz beider Ehegatten befindlichen Sachen dem Schuldner allein gehören, aber der Gläubiger kann sich in diesem Fall auf die Vorschrift nicht berufen, weil die Voraussetzungen der Norm im Zeitpunkt der Pfändung nicht vorlagen. Der Umstand, dass der Schuldner und die Klägerin später geheiratet haben, ist daher ohne rechtliche Bedeutung.

Der BGH begründet ausführlich, dass eine entsprechende Anwendung des § 1362 BGB auf nichteheliche Lebensgemeinschaften mangels einer planwidrigen Regelungslücke nicht gerechtfertigt und auch von Verfassungen wegen nicht geboten ist. Die Erstreckung des § 1362 BGB im Wege einer „gesetzesübersteigenden Rechtsfortbildung“ auf nichteheliche Lebensgemeinschaften komme **nicht** in Betracht, da der Gesetzgeber in Kenntnis der Ungleichbehandlung bisher auf eine Gesetzesanpassung verzichtet hat.

5. Austauschpfändung (§§ 811a, 811b ZPO)

Bewegliche Sachen, die gem. § 811 Abs. 1 Nr. 1, 5 und 6 ZPO unpfändbar sind, weil sie zum persönlichen und häuslichen Gebrauch oder zur Erwerbstätigkeit des Schuldners geschützt sind, können im Wege der Austauschpfändung nach §§ 811a und 811b ZPO ausnahmsweise doch gepfändet werden. Der Pfändungszugriff wird dadurch ermöglicht, dass der Gläubiger dem Schuldner einen Austauschgegenstand zur Verfügung stellt, der den geschützten Verwendungszweck

Der Höchstbetrag des unpfändbaren Kapitals beträgt 256.000 Euro. Darüber hinaus gehendes Kapital ist zu drei Zehntel unpfändbar.

Handelt es sich nicht um eine gesetzlich geförderte Altersvorsorge, sondern um eine rein private Absicherung, dann besteht kein Pfändungsschutz. Allerdings kann der Schuldner für eine solche Absicherung dann Pfändungsschutz erlangen, wenn er die private Altersvorsorge rechtzeitig vor der Pfändung in eine den Kriterien des § 851c ZPO entsprechende Versicherung umwandelt (BGH, Urteil vom 22. Juli 2015 – IV ZR 223/15 – Rpfleger 2016, 110).

7. Besondere Fälle der Forderungspfändung

7.1 Lohnsteuererstattungsanspruch

Einem Schuldner kann ein öffentlich-rechtlicher Anspruch auf Steuererstattung zustehen, soweit er steuerpflichtig ist. Pfändbar ist ein solcher Anspruch erst dann, wenn er entstanden ist. Eine Pfändung künftiger Erstattungsansprüche verbietet die Regelung des § 46 Abs. 6 Satz 1 Abgabenordnung (AO). Die Pfändung kann also erst nach Ablauf des Veranlagungszeitraums, bei Lohn- und Einkommenssteuer des Kalenderjahres, vorgenommen werden. Vor der Entstehung des Anspruchs erfolgte Pfändungen sind nichtig und können auch später keine Wirksamkeit mehr entfalten.

Die Pfändungsverfügung hat genaue Angaben über die Steuerart und den Erstattungsanspruch zu enthalten. Bezeichnungen wie „Steuererstattungsanspruch für das Jahr...“ sind nicht ausreichend. Als hinreichend bestimmte Bezeichnung kann gewählt werden:

„... der angebliche Anspruch des Schuldners an das Finanzamt ... auf Durchführung des Lohnsteuerjahresausgleichs für das Jahr... und vorangegangener Jahre sowie auf Auszahlung der Erstattungsbeträge.

Zugleich der Anspruch des Schuldners gegen seinen Arbeitgeber... als Drittschuldner auf Herausgabe seiner Lohnsteuerkarte und der Lohnsteuerbescheinigung für das Jahr ...“



Der Gläubiger hat die Lohnsteuerkarte nach Gebrauch beim Finanzamt vorzulegen.

Das örtlich zuständige Finanzamt muss als Drittschuldner eindeutig bezeichnet sein. Eine Zustellung an ein unzuständiges Finanzamt führt nicht zu einer wirksamen Pfändung.

7. Besondere Fälle der Forderungspfändung

Nach erfolgter Pfändung kann der Gläubiger an Stelle des Schuldners den Erstattungsantrag stellen. Hierzu hat er das Steuerformular zu benutzen und die erforderlichen Belege einzureichen.

Falls die Zuziehung eines Steuerberaters notwendig sein sollte, können die dafür aufgewendeten Beträge als notwendige Vollstreckungskosten mit dem Hauptanspruch beigetrieben werden.

Teilweise wird die Auffassung vertreten, der Schuldner könne den Erstattungsantrag nur selbst stellen, er sei jedoch zur Mitwirkung verpflichtet. Bei Weigerung wäre eine Klage auf Vornahme einer unvertretbaren Handlung nötig.

7.2 Taschengeldanspruch

Aus dem Unterhaltsanspruch des Ehegatten nach §§ 1360, 1360a BGB ergibt sich für eine nicht erwerbstätige verheiratete Person ein Anspruch gegen den erwerbstätigen Ehegatten auf Zahlung eines Geldbetrags zur Befriedigung kleinerer höchstpersönlicher Bedürfnisse.

Ob dieser „Taschengeldanspruch“ überhaupt der Pfändung unterliegt, ist in der Rechtsprechung umstritten. Soweit dies bejaht wird, ist er wie eine Unterhaltsrente zu behandeln und nur im Rahmen des § 850b ZPO pfändbar.

Seine Höhe beträgt nach der Rechtsprechung ca. 5 Prozent des um einkommensmindernde Aufwendungen und bar zu zahlenden Kindesunterhalt bereinigten Nettoeinkommens des alleinverdienenden Ehegatten. Entstehen kann ein Taschengeldanspruch in nennenswerter Höhe demnach nur, wenn das Einkommen den Familienunterhalt übersteigt.

Erzielt der haushaltsführende Ehegatte Einnahmen aus Teilzeitbeschäftigung, Nebenerwerb oder ähnlichem, dann entsteht kein Taschengeldanspruch.

Der Gläubiger hat die Billigkeit der Pfändung darzulegen und muss genaue Angaben dazu machen, inwieweit überhaupt ein Taschengeldanspruch besteht.

Die Rechtsprechung vertritt überwiegend die Auffassung, dass eine Pfändung nur dann der Billigkeit entspricht, wenn einem hohen Taschengeldanspruch eine vergleichsweise geringe Forderung gegenübersteht und der Gläubiger selbst schutzbedürftig ist.

Die Pfändungsfreigrenzen bei Arbeitseinkommen sind auch hier zu beachten. Daraus ergibt sich, dass der Anspruch nie in voller Höhe pfändbar ist. Der in Naturleistungen erbrachte Anteil des Unterhalts ist unpfändbar, aber bei einer

Berechnung nach § 850c ZPO zu berücksichtigen. Er entspricht dem unpfändbaren Grundbetrag. Demgegenüber ist der Taschengeldanspruch mit dem Mehrbetrag des Arbeitseinkommens vergleichbar, von dem ebenfalls ein Teil unpfändbar ist.

Vertretbar ist wohl die Lösung, wonach dem Schuldner bei der Taschengeldpfändung drei Zehntel als unpfändbarer Teil zu verbleiben haben.

Keinesfalls sollte im Pfändungs- und Überweisungsbeschluss eine ziffernmäßige Feststellung des Anspruchs erfolgen. Die Formulierung könnte wie folgt aussehen:

„... der angebliche Anspruch des Schuldners auf Zahlung des fälligen und künftigen Taschengeldanspruchs als Teil des Unterhaltsanspruchs gegen ... als Drittschuldner in Höhe von sieben Zehnteln des monatlich geschuldeten Betrags.“



7.3 Herausgabe- und Übereignungsansprüche

Unter Umständen kann es erforderlich sein, in einen Anspruch des Schuldners gegen einen Dritten auf Herausgabe oder Leistung einer körperlichen Sache zu vollstrecken.

Das kommt dann in Frage, wenn sich pfändbare Sachen des Schuldners im Gewahrsam eines nicht herausgabebereiten Dritten befinden, weil der Schuldner sie dorthin geschafft hat, um die Zwangsvollstreckung zu vereiteln.

Der Anspruch auf Herausgabe bezieht sich auf die Besitzübertragung, der auf Leistung körperlicher Sachen verlangt die Eigentumsübertragung.

Dem Gläubiger ist ausdrücklich nicht daran gelegen, den Gegenstand selbst zu erhalten. Er will den Anspruch des Schuldners gegen den Dritten geltend machen, um die Sache pfänden und verwerten zu können, damit sein Zahlungsanspruch befriedigt wird.

Durchgeführt wird die Pfändung des Anspruchs mit einer Pfändungsverfügung. Diese ordnet zusätzlich an, dass der Gegenstand an den Vollziehungs-/Vollstreckungsbeamten herauszugeben oder zu leisten ist.

Mit der Übergabe der Sache entsteht ein Pfandrecht für den Gläubiger. Bei Übereignungsansprüchen wird der Schuldner mit der Herausgabe gleichzeitig Eigentümer. Sollte der Dritte die Herausgabe der Sache weiterhin verweigern, dann kann auf Grundlage der Forderungspfändung nicht die Wegnahmevollstreckung betrieben werden.

7. Besondere Fälle der Forderungspfändung

Dem Gläubiger bleibt nur die zivilrechtliche Klage gegen den Drittschuldner, um so einen Titel auf Herausgabe zu erlangen. Im Urteil wird dann nicht nur die Verpflichtung auf Herausgabe festgestellt, sondern gleichzeitig ausgesprochen, dass die Sache zu übergeben ist.

Die Verwertung der in den Besitz des Vollziehungs-/Vollstreckungsbeamten gelangten Pfandobjekte erfolgt, wie bei der Sachpfändung, durch öffentliche Versteigerung.

Die Formulierung in der Pfändungs- und Überweisungsverfügung lautet:



„... der angebliche Anspruch des Schuldners gegen -Drittschuldner- auf

- Herausgabe eines für den Schuldner verwahrten oder
- Leistung, nämlich Übergabe und Eigentumsübertragung eines vom Schuldner gekauften Motorrads der Marke Suzuki Modell GSX-R, Fahrgestellnummer: X-R 1234567. Es wird angeordnet, dass das Motorrad an den VB herauszugeben ist.“

7.4 Andere Vermögensrechte

Unter den Begriff „andere Vermögensrechte“ nach § 857 ZPO fallen alle Rechte, die nicht der Zwangsvollstreckung in das bewegliche oder unbewegliche Vermögen unterliegen und weder Geldforderungen noch Herausgabeansprüche sind.

Dabei ist die Zwangsvollstreckung auf solche Rechte beschränkt, die rechtlich selbstständig sein können, einen Vermögenswert besitzen und übertragbar sind oder deren Ausübung einem Dritten überlassen werden kann.

Da der Vollstreckungsgläubiger nur auf das Vermögen des Schuldners zugreifen darf, sind persönliche Rechte (z. B. Namen, Firma) nicht pfändbar. Das Recht auf Annahme einer Erbschaft unterliegt nicht der Pfändung (OLG München vom 19. Januar 2015 – 31 Wx 370/14 – Rpfleger 2015, 485).

Wie bei Forderungen ist auch hier eine Pfändung grundsätzlich nur möglich, soweit das Recht übertragbar ist (§ 851 Abs. 1 ZPO). Ausnahmsweise ist die Pfändung eines solchen Rechts dann gestattet, wenn die Ausübung des Rechts einem Dritten überlassen werden kann (§ 857 Abs. 3 ZPO). Auf diesem Weg können vor allem Nutzungsrechte gepfändet werden.

Die Pfändung erfolgt nach den Vorschriften über die Forderungspfändung, also durch Pfändungs- und Überweisungsverfügung.

Als Drittschuldner gilt jeder, dessen Rechtsstellung bei der Ausübung des Rechts irgendwie betroffen ist (z. B. bei der Pfändung eines Miteigentumsanteils alle Miteigentümer).

Sollte dennoch ein Drittschuldner nicht vorhanden sein, dann erlangt die Pfändung mit der Zustellung an den Schuldner Wirksamkeit (§ 857 Abs. 2 ZPO).

Zur Verwertung stehen dem Gläubiger sowohl die Überweisung als auch eine andere Art der Verwertung zur Verfügung. Welche Möglichkeit er wählt, wird von der Beschaffenheit des gepfändeten Vermögensrechts abhängen.

Bei der Zwangsvollstreckung in Nutzungsrechte ist oftmals eine Veräußerung des Rechts nicht zulässig. Dann kann das Vollstreckungsorgan zur Verwertung die Verwaltung des Rechts anordnen.

Ist der Schuldner an einem Vermögensgegenstand nicht allein berechtigt, sondern lediglich als Mitberechtigter, dann ist zur Zwangsvollstreckung in dieses Vermögen ein Titel gegen alle Miteigentümer nötig.

7.5 Erbgemeinschaft

Jeder Miterbe kann über seinen Anteil an einer Erbgemeinschaft nur im Ganzen verfügen. Der Anteil an einzelnen Nachlassgegenständen kann nicht getrennt veräußert werden.

Demnach ist nur der Anteil des Miterben am gesamten Nachlass der Zwangsvollstreckung unterworfen (§ 859 ZPO). Für das Pfändungsverfahren gelten § 857 Abs. 1 und § 829 ZPO, und zwar auch dann, wenn Grundvermögen zum Nachlass gehört.

Die Pfändung bewirkt eine Verfügungsbeschränkung des Schuldners. Er darf nur verfügen, soweit die Stellung des Gläubigers nicht beeinträchtigt wird oder der Gläubiger zustimmt.

Der Gläubiger erlangt die Befugnis, die Verwaltungs- und Verfügungsrechte eines Miterben auszuüben (§ 1273 Abs. 2, § 1258 Abs. 1 BGB). Außerdem kann er die Auseinandersetzung der Gemeinschaft nach § 2042 BGB verlangen.

Die Verwertung erfolgt durch Überweisung zur Einziehung. Sie berechtigt den Gläubiger, die dem Schuldner bei der Auseinandersetzung zustehenden Ansprüche geltend zu machen.

Die Pfändung und Überweisung des Anteils eines Miterben am Nachlass berechtigt den Vollstreckungsgläubiger allerdings nicht dazu, den Erbanteil freihändig zu veräußern. Hierzu bedarf es eines gesonderten Beschlusses (§ 857

8. Literaturhinweise

Abs. 5, § 844 ZPO) des Vollstreckungsgerichts (BGH, Beschluss vom 7. Februar 2019 – V ZB 89/18 – Rpfleger 2019, 405 = DGVZ 2019, 124).

Gepfändet wird der Anteil des Miterben an dem noch nicht auseinandergesetzten Nachlass. Gleichzeitig sollte auch der Auseinandersetzungsanspruch mit gepfändet werden. Die Pfändung bewirkt nicht, dass der Gläubiger dadurch Miterbe wird. Der Schuldner kann daher, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, die Erbschaft wirksam ausschlagen. In diesem Fall geht die Pfändung ins Leere.

Die Formulierung lautet:



„... der angebliche Miterbenanteil des Schuldners am Nachlass des am ... in ..., verstorbenen ... mit dem Anspruch auf Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft gegen die anderen Miterben ... als Drittschuldner“.

Gehört ein Grundstück zum Nachlass, ist in Abteilung I des Grundbuches meistens noch der Erblasser als Eigentümer eingetragen. Um nun eine Pfändung im Grundbuch eintragen zu können, müssen zuvor alle Miterben als Betroffene dort eingetragen werden. Da diese aber in aller Regel an einer solchen Eintragung kein besonderes Interesse haben dürfen, kann der Gläubiger dies aufgrund des Pfändungsbeschlusses beantragen. Allerdings muss er hierzu die Erfolge gegenüber dem Grundbuchamt durch Erbschein nachweisen (§ 22 GBO). Einen solchen kann er sich gem. § 792 ZPO beim Nachlassgericht besorgen. Beruht die Erbfolge auf einer Verfügung von Todes wegen, die in einer notariellen Urkunde enthalten ist, genügt es, wenn anstelle des Erbscheins die Verfügung und die Niederschrift über die Eröffnung der Verfügung vorgelegt werden. Erst wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, kann der Gläubiger insoweit die Teilungsversteigerung beantragen.

8. Literaturhinweise

- | | |
|----------|---|
| Bienge | Kosten der Drittschuldnererklärung, Rpfleger 2018, 308 |
| Fechter | Neue Formulare für die Zwangsvollstreckung, Rpfleger 2013, 9 |
| Goldbach | Pfändung bis auf Null?, KKZ 2015, 155
Die Unruhe mit der Ruhendstellung von
Kontenpfändungen, KKZ 2017, 241 |

VII. Arrestverfahren

1. Allgemein

Voraussetzung für die Vollstreckung ist zunächst einmal, dass die Leistung fällig ist. Dies kann unter Umständen dazu führen, dass der Schuldner in Kenntnis einer zu erwartenden Vollstreckung nach Eintritt der Fälligkeit versucht, sein Vermögen der Vollstreckung zu entziehen, indem er sich z. B. ins Ausland absetzt. Dadurch wird das Vermögen dem Gläubiger vorenthalten und eine Vollstreckung vereitelt, noch bevor sie begonnen hat. Um hier eine Möglichkeit zur Sicherung der Geldforderungen zu ermöglichen, hat der Gesetzgeber u. a. neben der Möglichkeit des Pässeinzugs (vgl. OVG NRW vom 2. Januar 1996, KKZ 1997, 58) das Institut des dinglichen Arrestes geschaffen.

Im Arrestverfahren sind zu unterscheiden

- a) der **dingliche Arrest** gem. § 917 ZPO bzw. der analogen Bestimmung im Verwaltungszwangsverfahren, der sich gegen das Vermögen des Vollstreckungsschuldners richtet,
- b) der **persönliche Sicherheitsarrest** gem. § 918 ZPO bzw. der analogen Bestimmung im Verwaltungszwangsverfahren, der sich gegen die Person des Vollstreckungsschuldners richtet.

Da der persönliche Sicherheitsarrest nur sehr selten vorkommt, wird nachfolgende nur der dingliche Sicherheitsarrest angesprochen.

Bei der Arrestanordnung handelt es sich zunächst lediglich um eine vorläufige Vollstreckung, die aber noch nicht zur Verwertung der gepfändeten Sache, also zur Befriedigung des Gläubigers führt. Der Arrest hat zur Folge, dass das Vermögen des Pflichtigen der Vollstreckungsbehörde zur Sicherung des Anspruchs durch Vollstreckung zur Verfügung gestellt wird.

Die Anordnung des dinglichen Arrestes ist unzulässig, wenn die Vollstreckungsbehörde die Sache/Forderung bereits pfänden könnte, d. h., wenn die Vollstreckungsvoraussetzungen als solche vorliegen.

Im Umkehrschluss ist der Arrest zulässig, wenn die Vollstreckung deshalb noch nicht durchgeführt werden kann, weil entweder die Leistung noch nicht fällig ist oder der Anspruch zahlenmäßig noch nicht feststeht. Ferner ist Voraussetzung für den Arrest, dass ein **Arrestgrund** vorliegt.

Die Anordnung des dinglichen Sicherheitsarrestes obliegt nach den Bestimmungen des § 919 ZPO dem Arrestgericht (Gericht der Hauptsache oder Amtsgericht) durch Arresturteil oder -beschluss. Die Vollziehung eines Arrestbefehls ist aber dann nicht mehr zulässig, wenn seit dem Tag, an dem der Beschluss

VII. Arrestverfahren

verkündet oder der Partei, auf deren Antrag er erlassen wurden, zugestellt ist, ein Monat verstrichen ist (§ 929 ZPO).

Im Verwaltungszwangsverfahren wird der Arrest in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich vollzogen. In den Ländern Bayern, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein wird er auf Antrag der Vollstreckungsbehörde (in Hessen auf Antrag der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat oder erlassen will) vom Amtsgericht angeordnet, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen. In Baden-Württemberg, Berlin, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Thüringen tritt an die Stelle des Arrestgerichts (Amtsgericht) die Vollstreckungsbehörde, d. h., hier sind die Kommunen selbst berechtigt, den Arrest anzuordnen. Die Verwaltungsvollstreckungsbehörden in NRW haben dagegen ein Wahlrecht bei der Arrestanordnung. Sie können entweder selbst den Arrest anordnen oder eine Arrestanordnung beim Amtsgericht beantragen (§ 53 VwVG NRW). Die neu geschaffene Wahlzuständigkeit (Amtsgericht, Vollstreckungsbehörde) bei der Arrestanordnung dient der Beschleunigung des Verfahrens, das gesetzlich ohnehin als Eilverfahren ausgestaltet ist.

Als vorläufige Sicherungsmaßnahme der Vollstreckung von Geldforderungen ist die Arrestanordnung im Verwaltungszwangsverfahren ein Verwaltungsakt, der mit Widerspruch und nachfolgender Anfechtungsklage überprüft werden kann. Während das VG Darmstadt (Beschluss vom 6. Juli 1995, KKZ 1996, 8) z. B. die Meinung vertritt, dass – soweit es sich bei der Forderung, aufgrund derer ein Arrest angeordnet wurde, um eine öffentliche Abgabe handelt – gem. § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO die aufschiebende Wirkung entfällt, neigt der Hessische Verwaltungsgerichtshof zu einer weiten Auslegung von § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO, der bestimmt, dass die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage in den durch Bundesgesetz vorgeschriebenen Fällen entfällt (Beschluss vom 14. September 1995, KKZ 1996, 70). Der VGH kommt insoweit zu dem Ergebnis, dass Arrestanordnungen in jedem Fall sofort vollziehbar seien, auch wenn der dingliche Arrest nicht wegen öffentlicher Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) angeordnet worden sei. Behörden, die kein Risiko eingehen wollen, insbesondere nicht bei Großbeträgen, tun darum gut daran, Arrestanordnungen mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung i. S. v. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO zu verbinden, falls sich der Wegfall der aufschiebenden Wirkung nicht ohnehin aus § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO (Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten) ergibt (vgl. App, KKZ 1996, 72).

Arrestschuldner kann jeder künftige Vollstreckungsschuldner sein, also außer dem eigentlichen Schuldner auch die Person, die im VZV für eine Abgabe haftet (z. B. §§ 69, 34 AO) oder verpflichtet ist, die Vollstreckung zu dulden. Unerheblich ist hierbei, ob der Schuldner seinen Wohnsitz innerhalb oder außerhalb der Bundesrepublik hat und ob es sich um eine natürliche oder juristische Person

VII. Arrestverfahren

handelt. Ergehen Arrestanordnungen gegen Gesamtschuldner, so ist jeweils auf das Arrestverfahren gegen den anderen Schuldner und auf die dort bezeichnete Arrestsumme hinzuweisen. Dabei ist auch anzugeben, dass Zahlungen und Hinterlegungen des anderen Arrestschuldners im vorliegenden Verfahren mit schuldbefreiender Wirkung berücksichtigt werden (vgl. Carl, KKZ 1995, 106).

Als **Arrestanspruch** kommt jede Geldforderung in Betracht. Sie kann von einer Gegenleistung abhängig, betagt oder bedingt sein. Der Anspruch muss bereits entstanden sein, braucht aber zahlenmäßig noch nicht unbedingt festzustehen. Ob der Arrest auch für künftig entstehende Ansprüche möglich ist, ist streitig. Die herrschende Meinung geht davon aus, dass bei künftigen Ansprüchen der dingliche Arrest möglich ist, wenn auch die Möglichkeit bestünde, Feststellungsklage zu erheben (vgl. Zöller, ZPO, 32. Auflage, § 916 Rn. 8).

Neben dem Arrestanspruch muss als wesentliche Voraussetzung für die Anordnung des dinglichen Arrestes ein Arrestgrund vorliegen. Fehlt dieser, so wird der Antrag vom Amtsgericht als unzulässig zurückgewiesen.

Arrestgrund ist die Besorgnis, dass ohne Verhängung des Arrestes die Vollstreckung vereitelt oder wesentlich erschwert wird. In Betracht kommt vor allem ein Verhalten des Pflichtigen, wie z. B. Veräußerung und Verschleuderung von Vermögensstücken oder deren Belastung, nachlässige Geschäftsführung, Verschwendung, häufiger Aufenthaltswechsel. Allein eine schlechte Vermögenslage des Pflichtigen oder die Besorgnis, dass andere Gläubiger zuvorkommen könnten, reicht als Arrestgrund ebenso wenig aus, wie lediglich die Angabe gegenüber dem Amtsgericht, ohne Anordnung des dinglichen Arrestes würde die Vollstreckung wesentlich erschwert oder vereitelt (vgl. Jauernig, Zwangsvollstreckung, 18. Auflage, § 35 2a). Die Vollstreckungsbehörde muss demgemäß dem Amtsgericht schon Gründe darlegen, die darauf schließen lassen, dass ohne Anordnung eine Vollstreckung nicht möglich oder wesentlich erschwert wird.

Bei der Entscheidung über die Frage, ob im Einzelfall ein Arrestgrund vorliegt, können insbesondere folgende Umstände – für sich allein oder zusammen mit anderen – von Bedeutung sein:

- Maßnahmen des Schuldners, die seine Vermögenslage verschlechtern, wie Verschieben von Vermögenswerten auf andere Personen,
- Verschleuderung von Vermögenswerten oder Übertragung auf nahe Angehörige;
- einseitige Begünstigung eines Gläubigers;
- beabsichtigte Belastung des einzigen noch zur Verfügung stehenden Wertgegenstandes bis zur Wertgrenze;
- Indizien, die eine steuerliche Unzuverlässigkeit des Schuldners belegen, wobei bei der Würdigung des Verhaltens des Schuldners anhand konkreter

VII. Arrestverfahren

Anhaltspunkte zu befürchten sein muss, dass er sein bisheriges unehrliches Verhalten auch bei der Durchsetzung der Abgabensprüche fortsetzen und die Vollstreckung vereiteln oder erschweren werden. Das Beseitigen von Belegen und die Anlage von Bankguthaben im Ausland unter fremdem Namen kann z. B. die Prognose rechtfertigen, dass der Schuldner auch die Beitreibung noch festzusetzender Abgaben vereiteln wird.

- bei Veräußerung von Grundbesitz kann die Unzuverlässigkeit im Einzelfall einen Arrestgrund rechtfertigen, weil Bargeld und Geldforderungen einfacher der Vollstreckung zu entziehen sind als unbewegliches Vermögen;
- falsche Angaben bei der Abnahme der Vermögensauskunft;
- Gefahr der Vollstreckungsnotwendigkeit im Ausland, insbesondere, wenn keine internationale Beitreibungshilfe gewährt wird (vgl. OLG Frankfurt/Main vom 11. April 1995, KKZ 1997, 178). Gemeinden sollten unter diesem Gesichtspunkt den Antrag nicht allein mit der Notwendigkeit der Auslandsvollstreckung begründen, falls es sich um EU-Ausland handelt, sondern weitere Arrestgründe in Erfahrung bringen und anführen, da nicht auszuschließen ist, dass andere Gerichte ähnliche Maßstäbe anlegen wie das OLG Frankfurt/Main. Keine Einschränkungen gibt es dagegen, wenn ohne dinglichen Arrest die Vollstreckung in osteuropäischen Ländern wie Polen oder Ungarn durchgeführt werden müsste;
- häufiger nicht angezeigter Wohnungswechsel und Nichtabgabe der Steuererklärungen;
- Beschaffung eines Reisepasses und gleichzeitiges Ausschreiben des Geschäftsinventars zum Verkauf;
- Gefahr des Wegschaffens von Vermögen ins Ausland (vgl. Carl, KKZ 1995, 105 ff.).

Ist der Arrest angeordnet, so ist es nunmehr Sache des Gerichts/der Vollstreckungsbehörde, diesen in entsprechender Anwendung der §§ 930 bis 932 ZPO zu vollziehen. Der Arrestbefehl ist förmlich zuzustellen.

Wird dem Pflichtigen nur eine Faxkopie einer beglaubigten Abschrift eines Gerichtsbeschlusses im Wege der Zustellung durch den Gerichtsvollzieher übersandt, so erfüllt dies nicht die Anforderungen einer wirksamen Zustellung. Zwar wäre die Zustellung einer beglaubigten Abschrift des Verfügungsbeschlusses ausreichend, die Faxkopie ist jedoch nur eine einfache Abschrift, welcher der Beglaubigungsvermerk fehlt (AG Pinneberg vom 22. März 2017 – 60 C 4/17 – DGVZ 2017, 133; Anschluss an OLG Karlsruhe, 24. Mai 2004 – 19 U 36/04 – Rpfleger 2004, 641).

Bei Zustellung einer gar nicht oder lediglich vom Gerichtsvollzieher beglaubigten Abschrift eines Arrestbeschlusses oder einer einstweiligen Verfügung ist der Zustellungsmangel geheilt und damit die Vollziehungsfrist eingehalten (OLG

VII. Arrestverfahren

Dresden, Beschluss vom 2. Mai 2018 – 1 U 1708/17 – Rpfleger 2018, 484 = DGVZ 2018, 208).

Die Zwangsmaßnahme ist aufzuheben, sobald der Arrestgrund durch Tilgung der Schuld weggefallen ist oder der im Arrestbefehl bestimmte Geldbetrag hinterlegt oder in anderer Weise (z. B. durch andere Sicherheit) geleistet worden ist.

Der Hinterlegungsbetrag, aufgrund dessen Hinterlegung die Vollziehung des Arrestes gehemmt wird und ein bereits vollzogener Arrest aufzuheben ist, muss von Amts wegen festgesetzt werden. Unterbleibt dies, ist die Arrestanordnung gleichwohl wirksam, der Arrestschuldner kann jedoch die Ergänzung der Arrestanordnung beantragen. Die Höhe des Hinterlegungsbetrages richtet sich nach dem Betrag, der mit dem Arrest zu sichernden Forderungen einschl. eventueller Zinsen und Kosten (vgl. App, KKZ 2001, 177).

Die Vollziehung des angeordneten Arrestes ist Sache des zuständigen Arrestgerichts.

Entsprechend dem Sinn des Arrestes, dem Gläubiger Sicherheit, nicht Befriedigung zu verschaffen, darf die Vollziehung nicht weitergehen, als es zur Sicherung des Anspruches erforderlich ist. Die Verwertung in Anspruch genommener Sachen hat im Allgemeinen zu unterbleiben. Durch Widerspruch gegen den Arrestbeschluss wird die Vollziehung nicht gehemmt.

2. Wie wird der Arrest vollzogen?

Der Arrest wird vollzogen

- a) in bewegliche Sachen durch Pfändung. Eine Verwertung ist ausnahmsweise dann zulässig, wenn es sich um leicht verderbliche oder schwer aufzubewahrende Sachen handelt. In diesen Fällen ist aber der Erlös ebenso wie gepfändetes Geld zu hinterlegen,
- b) in Forderungen und andere Vermögensrechte durch Pfändung, jedoch regelmäßig ohne Ausspruch der Einziehungsbefugnis. Bei Pfändung einer Briefhypothek kann jedoch der Vollstreckungsgläubiger ermächtigt werden, den Anspruch des Vollstreckungsschuldners gegen einen Dritten auf Herausgabe des Hypothekenbriefes zu realisieren,
- c) in ein eingetragenes Schiff nach Maßgabe des § 931 ZPO,
- d) in Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte nur durch Eintragung einer Sicherungshypothek (Höchstbetragshypothek).

Da der Arrest ausschließlich der Sicherung der Zwangsvollstreckung dient, ist ein auf einen Arrest gestützter Überweisungsbeschluss als solcher nichtig (BGH

VII. Arrestverfahren

vom 17. Dezember 1992 – IX ZR 226/91 – KKZ 1993, 194; vgl. auch Zöllner, ZPO, 28. Auflage, § 930 Rn. 1 und 2). Es bedarf vielmehr – wie oben beschrieben – einer gesonderten Pfändungsverfügung. Eine Vollziehung des Arrestes ohne vorherige Pfändung des Anspruchs ist nichtig. Eine Vollstreckung (Pfändung), die erst nach Ablauf der Frist zur Vollziehung eines Arrestbefehls beantragt oder durchgeführt wurde, ist unwirksam (BGH vom 25. Oktober 1990 – IX ZR 211/89 – KKZ 1993, 198).

Die in § 929 Abs. 2 ZPO geregelte Monatsfrist erfasst auch die Vollziehung eines Arrestbefehls, der in einem anderen Mitgliedstaat (hier: italienische Sicherstellungsbeschlagnahme) erlassen und in Deutschland für vollstreckbar erklärt worden ist (BGH, Beschluss vom 13. Dezember 2018 – V ZB 175/15 – DGVZ 2019, 101 = Rpfleger 2019, 353).

3. Literaturhinweise

- App Arrest, einstweilige Verfügung, einstweiliger Rechtsschutz gegen behördliche Maßnahmen, Anwaltsbüro – Notariat, Heft 2 1996, 21–30
- Zum Hinterlegungsbeitrag in Arrestanordnungen; hier: Erlass eigener Arrestanordnungen – Geldbetragsbestimmung und Hinterlegung, KKZ 2001, 177
- Arrestanordnungen der Finanzämter, BW 1998, 616
- Bennert Einstweiliger Rechtsschutz: Unterbrechung der Verjährung durch Maßnahmen der Zwangsvollstreckung; hier: Das Arrestverfahren, Rpfleger 1996, 485
- Bittmann/
Glöckner Die Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers für die Vollziehung eines nach § 111d StPO angeordneten dinglichen Arrests, DGVZ 2002, 1
- Carl/Klos Die Sicherung von Steuerforderungen im Arrestverfahren, KKZ 1995, 105
- Christmann Arrestvollziehung gegen Sicherheitsleistung, DGVZ 1993, 109
- Gleußner Besondere amtsgerichtliche Durchsuchungsanordnung bei Arrest und einstweiliger Verfügung, ZAP 1996, 469 ff.
- Hövelmann Dinglicher Arrest im VZV, KKZ 1952, 14
- Huber Die Vermögensabschöpfung – Beschlagnahme, dinglicher Arrest und vorrangiges Befriedigungsrecht nach § 111g, 111h StPO, Rpfleger 2002, 285

Einrichtungsgegenstände

- a) pfändbar : ✓
- b) unpfändbar : ✓
- c) Austauschpfändung : ✓
- d) Hilfspfändung : –

I. Erläuterungen

1. Allgemein

Die Pfändbarkeit oder Unpfändbarkeit von Einrichtungsgegenständen, als Sache des persönlichen und häuslichen Gebrauchs oder zur beruflichen Nutzung ist abhängig von seinem Bedarf und seiner Verwendung im privaten, beruflichen und bewerblichen Bereich durch den Schuldner, seine Familienangehörigen und Angestellten (Bediensteten) im Zeitpunkt der Vollstreckungsmaßnahme unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse.

Die Sachpfändung hat gem. §§ 808, 809 ZPO; § 286 AO; VwVG – LVwVG – (LVwG SH; VwVfG MV) der Länder zu erfolgen.

Die Pfändung ist grundsätzlich statthaft, wenn der Verkäufer wegen einer durch Eigentumsvorbehalt gesicherten Geldforderung vollstreckt (§ 811 Abs. 2 ZPO i. V. m. § 811 Abs. 1 Nr. 1, 4, 5–7 ZPO). Die Vereinbarung des (einfachen) Eigentumsvorbehalts ist dem/der GV/VB durch Vorlage von Urkunden (Kaufvertragsunterlagen) nachzuweisen.

Dabei sind die Pfändungsschutzbestimmungen der §§ 811 Abs. 1 Nr. 1 und 5, 812 ZPO besonders zu beachten.

Auf das Verbot der nutzlosen Pfändung gem. § 803 Abs. 2 ZPO; § 281 Abs. 3 AO; VwVG – LVwVG – (LVwG SH; VwVfG MV) der Länder wird hingewiesen.

Die Einschränkung der Pfändung von Einrichtungsgegenständen (Hausratpfändung) gem. § 812 ZPO; § 295 AO; VwVG – LVwVG – (LVwG SH; VwVfG MV) der Länder ist zu beachten.

Einzelheiten über die Durchführung von Austauschpfändungen siehe Einf. III 6.

2. Verwertung

GV/VB i. V. m. der Vollstreckungsbehörde (Vollstreckungsstelle) sollten sich bereits bei der Pfändung des Sachgegenstandes zum Zwecke der Schätzwertermittlung durch Inanspruchnahme von Fachleuten (ggf. Sachverständigen) und durch Einsichtnahme in Prospekt- und Katalogmaterial umfassend informieren.

Die Verwertung erfolgt durch den GV gem. § 814 ff. ZPO/durch Anordnung der Vollstreckungsbehörde (Vollstreckungsstelle) gem. § 296 ff. AO; VwVG – LVwVG – (LVwG SH; VwVfG MV) der Länder **in der Regel durch öffentliche Versteigerung.**

Einzelheiten für die **Durchführung einer anderen (besonderen) Verwertungsart** gem. § 825 Abs. 1 ZPO durch den Gerichtsvollzieher; § 825 Abs. 2 ZPO durch die Gerichtsbehörde; § 305 AO; VwVG – LVwVG – (LVwG SH; VwVfG MV) der Länder durch die Vollstreckungsbehörde (Vollstreckungsstelle), z. B. **in anderer Weise als die öffentliche Versteigerung, an einem anderen Ort, zu einer anderen Zeit oder durch eine andere Person als den/die GV/VB (z. B. Auktionator), sind der Einführung III.9.3. zu entnehmen.**

Weitere Erläuterungen siehe

- Rn. A. 8 – 13 – Anspruch auf Herausgabe oder Leistung beweglicher Sachen;
- Rn. A. 15 – 31 – Arbeitsgegenstände zur Fortsetzung der Erwerbstätigkeit – Allgemein – (§ 811 Abs. 1 Nr. 5 ZPO);
- Einf. III.6 – Austauschpfändung (§§ 811a, 811b ZPO);
- Rn. H. 8 – 13 – Hausrat (§ 812 ZPO);
- Rn. Sa. 1 – 1 – Sachen des persönlichen und häuslichen Gebrauchs (§ 811 Abs. 1 Nr. 1 ZPO);
- Rn. Z. 6 – 11 – Zubehör (§§ 97, 98 BGB; § 865 Abs. 2 ZPO);
- Rn. Z. 10 – 21 – Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe bestimmter oder Leistung vertretbarer Sachen (§§ 883, 884, 886 ZPO).

II. Literaturhinweise

Allgemein

Holch Sind Einbauküchen pfändbar? DGVZ 1998, 65

Rechtsprechung

- | | | |
|--|--|---------------|
| BGH
Urteil vom
1. 2. 1990
– IX ZR 110/
89 – (Celle) | Kücheneinrichtung als Zubehör:
Eine aus serienmäßig hergestellten Einzelteilen zusammengesetzte Kücheneinrichtung kann in Norddeutschland Zubehör eines Wohnhauses sein. | NJW 1990, 586 |
| BGH
Urteil vom
9. 1. 1992
– IX ZR 277/
90 – | Pfändung von Einrichtungsgegenständen bei Eheleuten:
Führt der nichtschuldende Ehegatte den Nachweis, dass er die streitbefangene Sache schon vor der Ehe besaß, greift zu seinen Gunsten die Vermutung des § 1006 Abs. 2 BGB ein. § 1362 Abs. 1 BGB i. V. mit § 1006 Abs. 2 BGB. | KKZ 1993, 74 |
| LG Saarbrücken
Beschluss vom
18. 8. 1993
– 5 T 447/93 – | Pfändung der Geschäftsausstattung und des Warenbestandes:
1. Betreibt der Schuldner ein vollkaufmännisch eingerichtetes Ladengeschäft, so unterliegen sowohl die Geschäftsausstattung wie auch der zum Verkauf bestimmte Warenbestand der Pfändung.
2. Soweit der Gerichtsvollzieher von einer Pfändung absieht, hat er die nicht gepfändeten Gegenstände im Protokoll zu verzeichnen;
§ 811 Abs. 1 Nr. 5 ZPO; § 121 GVGA. | DGvZ 1994, 30 |

Einrichtungsgegenstände

- AG Gießen
Beschluss vom
17. 10. 1997
– 42 M 21746/
97 –
- Unpfändbarkeit der Ladeneinrichtung eines Schmuckgeschäftes:**
Bei einem Schuldner, der ein Schmuckgeschäft betreibt, ist lediglich die Ladeneinrichtung gem. § 811 Abs. 1 Nr. 5 ZPO **unpfändbar**, während der zum Verkauf angebotene Schmuck der Pfändung unterliegt;
§§ 808, 809, 811 Abs. 1 Nr. 5 ZPO;
§§ 118, 119, 121 GVGA.
- DGVZ 1998, 30
- OLG Köln
Urteil vom
10. 8. 2004
– 22 U 73/04 –
(LG Köln)
- Pfändung einer vom Schuldner durch Besitzkonstitut übereigneten Sache:**
Lässt der Käufer einen Einrichtungsgegenstand – hier: „Duschtempel“ – nach Bezahlung des Kaufpreises gem. einer mit dem Verkäufer getroffenen Absprache zunächst im Ausstellungsraum des Verkäufers stehen, liegt darin eine sich aus den Umständen ergebende Übereignung an den Käufer durch Besitzkonstitut (Verwahrungsvertrag).
§ 771 ZPO; §§ 929, 930, 868 BGB.
- InVo 2005, 106